



VORLAGE zur Gliederung einer Vorhabensbeschreibung bei Antrag auf Förderung eines Strukturgutachtens

Förderrichtlinie zur Unterstützung kleinerer Krankenhäuser und zum Erhalt von Gesundheitsversorgungsstrukturen im ländlichen Raum (Förderrichtlinie kleinere Krankenhäuser – KleinK-FÖR)

Hinweise:

Die nachfolgende Mustergliederung beinhaltet Aspekte, auf die Sie in Ihrer Vorhabensbeschreibung auf Förderung eines Strukturgutachtens nach der KleinK-FÖR konkret eingehen sollen. Hierbei ist es notwendig, dass Sie bei allen Gliederungspunkten **konkreten Bezug zu der/den zu begutachtenden Einrichtung/en** nehmen. Die unten aufgeführten Gliederungspunkte sind hierbei nicht abschließend.

Mustergliederung:

1. Ausgangssituation/ Einleitung

Kurze Vorstellung des Antragstellers und der zu begutachtenden Einrichtung/en;
Kurzdarstellung der Ausgangslage; Begründung des Handlungsbedarfs, etc.

2. Ziele und Zweck der Begutachtung

Kleinere Krankenhäuser im ländlichen Raum sollen als Teil der notwendigen Infrastruktur für eine wohnortnahe gesundheitliche und pflegerische Versorgung in Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten möglichst erhalten oder vor dem Hintergrund geänderter Rahmenbedingungen im Sinne von modernen, zukunftsfähigen und betriebswirtschaftlich tragfähigen Angebotsstrukturen für eine wohnortnahe Gesundheits- und Pflegeversorgung weiterentwickelt werden. In der Vorhabensbeschreibung ist daher darzulegen, wie die Maßnahme diesen Zweck erreichen kann.

3. Einbezug der Versorgungsregion

Ausgangspunkt eines geförderten Strukturgutachtens ist der Standort eines kleineren Krankenhauses im ländlichen Raum. Der Träger dieses Krankenhausstandortes ist bezüglich eines Strukturgutachtens



Fördermittelempfänger. Da es sich jedoch um ein Strukturgutachten handelt, soll die Untersuchung über den einzelnen Standort hinaus auf die gesamte Versorgungsregion – und damit ggf. auch auf umliegende Krankenhäuser – erstreckt werden; denn schließlich wird das jeweilige Krankenhaus erforderliche Anpassungsschritte regelmäßig nur in Abhängigkeit von den Gegebenheiten der Versorgungsregion treffen können. Insofern ist vom Antragsteller/ von der Antragstellerin darauf hinzuwirken, dass sich sämtliche somatischen Kliniken im Versorgungsgebiet an der Erstellung des Gutachtens beteiligen. Folgende Angaben sind daher erforderlich:

- Namen der Krankenhäuser und deren Träger, welche dazu aufgefordert wurden, sich an dem Gutachten zu beteiligen
- Namen der Vertreter der Einrichtungen, mit denen Gespräche geführt wurden, einschließlich Angabe der Position (z. B. Geschäftsführung, Vorstand, etc.)
- Angaben, ob sich die angefragten Krankenhäuser an dem Gutachten beteiligen

Der antragstellende Krankenhausträger ist als Maßnahmenträger für die Beauftragung des Gutachtens verantwortlich und Ansprechpartner für das Bayerische Landesamt für Pflege im Rahmen des Förderverfahrens. Das Strukturgutachten ist nach Abschluss der Maßnahme allen beteiligten Krankenhausträgern und der Förderbehörde zur Verfügung zu stellen. Ein Strukturgutachten ist je Krankenhausstandort grundsätzlich nur einmalig förderfähig, sodass die beteiligten und mitbegutachteten Krankenhausstandorte keinen separaten Antrag auf Förderung eines Gutachtens stellen können.

4. Ausführungen zu Themenschwerpunkten

Das Strukturgutachten muss in aller Regel Ergebnisse zu Fragen der Bedarfsnotwendigkeiten bei Verlagerung, Neuerrichtung und Wegfall medizinischer Angebote unter Einbeziehung auch telemedizinischer Aspekte beinhalten und Analysen, insbesondere zur Sicherstellung der stationären Notfallversorgung (insbesondere im Bereich der sog. Tracer-Diagnosen) und der Erreichbarkeit der Geburtshilfe, enthalten. Sofern im Gutachten weitere Themenschwerpunkte getroffen werden, sind diese bereits in der Vorhabensbeschreibung anzugeben.



5. Orientierung an Leistungsgruppen

Der Begutachtung sind die Leistungsgruppen gemäß dem Gesetz zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformmanpassungsgesetz – KHAG) bzw. der auf Basis des KHAG erlassenen Rechtsverordnungen mitsamt den jeweiligen Struktur- bzw. Qualitätsvoraussetzungen zugrunde zu legen. Bis zum Erlass des KHAG sind die Leistungsgruppen des aktuellen Entwurfs des KHAG zugrunde zu legen.